

## BVD-Programm Thüringen 2010 für Milch- und Mastrinder

**Die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarhoe-Virus (BVDV) tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft. Im Interesse der Tiergesundheit und des freien Tierhandels soll frühzeitig mit der Sanierung der Bestände begonnen werden.**

**Milch- und Mastrinder haltende Betriebe, die an dem für 2010 freiwilligen Programm teilnehmen wollen, melden sich bitte bis zum 26.02.2010 bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Greiz, Tel.: 036628/47108 (Anmeldeformular: Teilnehmer am Programm BVD 2010)**

1.

Ab 01. März 2010 ist die Untersuchung aller ab diesem Zeitpunkt neugeborenen Kälber möglich. Entsprechend § 1 Nr. 1 Buchst. b der BVDV-Verordnung erwirbt bei negativem Ergebnis aus der Untersuchung des Kalbes gleichzeitig die Mutter den Status als BVDV-unverdächtig. Sofern eine Untersuchung aller innerhalb eines Jahres geborenen Kälber und eine abschließende Blutuntersuchung aller Rinder ohne Nachkommen im Jahr erfolgt ist, gilt die Forderung der BVDV-VO bezüglich der „Untersuchung aller Rinder des Bestandes“ ebenfalls als erfüllt. Als Voraussetzung für die Anerkennung des Bestandes als „BVDV-unverdächtig“ müssen im Anschluss alle im Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der Bestandsuntersuchung geborenen Kälber auf BVDV untersucht werden.

2.

Kälber aus anderen als Mutterkuhbeständen werden mittels Blutprobe, die innerhalb der ersten 7 Lebenstage des Kalbes zu entnehmen ist, untersucht. Nur wenn Kälber den Bestand nicht verlassen, kann die Probenahme ab 41. Lebenstag erfolgen.

3.

Eine Untersuchung der Kälber zwischen dem 8. und 40. Lebenstag ist möglich, muss dann aber als Einzeltieruntersuchung gekennzeichnet werden, und wird wegen des höheren Untersuchungsaufwandes nicht durch das Land bezahlt.

4.

Die Proben zur Untersuchung auf BVDV werden mit dem Kuriersystem des Landes dem TLLV zur Verfügung gestellt.

Bitte informieren Sie sich über die Abholzeiten und -orte des Kurierfahrers bei Ihrem Tierarzt oder Ihrem Veterinäramt, Tel. 036628/47108.

5.

Die Untersuchungsbefunde werden vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV), einzeltierbezogen unverzüglich nach der Befunderstellung in die Datenbank HI- Tier eingestellt. Tierhalter, die nicht über einen Zugriff auf die Datenbank HI-Tier verfügen, können sich über das Ergebnis der Untersuchung beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder bei Ihrem Tierarzt mit entsprechender Hoftierarztvollmacht informieren. Positive Blutuntersuchungsergebnisse werden zusätzlich postalisch dem Tierhalter übermittelt.

6.

Ab 01. März 2010 darf kein in diesem Jahr geborenes Kalb aus den teilnehmenden Betrieben den Bestand ohne BVDV-Untersuchung verlassen.

7.

Werden bei der Untersuchung von Blutproben der Kälber BVDV-positive Befunde festgestellt, sind die betreffenden Tiere längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung nach Vorgabe des Veterinäramtes und im Einvernehmen dem TLLV erneut zu untersuchen, sofern das betreffende Tier strikt von den anderen Tieren des Bestandes separiert werden kann. Falls eine Separierung nicht möglich ist, ist das Rind unverzüglich zu töten. Ergibt die zweite Untersuchung ebenfalls einen positiven Befund, handelt es sich um ein „persistently infiziertes (PI-)Tier.“ Abweichend kann der Besitzer das Tier zur Sicherung des Gesundheitsstatus der anderen Tiere schnellstmöglich und unter Verzicht auf eine Nachuntersuchung aus dem Bestand entfernen. Tiere mit einer hohen Viruslast in der Blutuntersuchung (Hinweis auf dem Befund beachten) gelten bei einmaliger Untersuchung als „PI-Tier“. Alle als PI-Tiere identifizierten Tiere sind unverzüglich nach Übermittlung des Ergebnisses durch den Tierhalter aus dem Bestand zu entfernen (Schlachtung bzw. entschädigungslose Tötung und unschädliche Beseitigung). Die Thüringer Tierseuchenkasse arbeitet derzeit an einer Änderung der Beihilfesatzung, so dass voraussichtlich auch für Tiere, die nach einmaliger Untersuchung entfernt wurden, eine Beihilfe beantragt werden kann.

8.

Impfungen gegen die BVD in den teilnehmenden Beständen sind nur im Einzelfall bei nachvollziehbarer Begründung durch den Tierhalter und den zuständigen Amtstierarzt im Einvernehmen mit dem TLLV möglich.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Tel: 036628/47108